

Satzung des Vereins MiGreat e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Migreat“ mit Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Neukölln und ist ins Vereinsregister im Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist ein Beitrag zum positiven Diskurs über Migration und Integration in Deutschland und Europa zu leisten; die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere aber nicht ausschließlich durch folgende Maßnahmen:
Eine Webseite 'www.migreat.de' wird aufgebaut und betreut. Über die Webseite werden sich deutsche Bürger mit und ohne Migrationshintergrund über die positiven Beiträgen von Migration und Migranten in Deutschland informieren und austauschen.

Darüber hinaus werden Lehrer Unterrichtsmaterialien zur Aufklärungszwecken zur Verfügung gestellt, die über vergangene und aktuelle Vorkommnisse der Migration in Deutschland informieren. Dieses Material wird so gestaltet, dass Lehrer und Interessierte sich dieses kostenlos herunterladen und verbreiten können.

Organisationen, die interkulturelle Projekte und Veranstaltungen betreiben, werden ebenfalls auf diese Seite vorgestellt und beworben. Dadurch soll eine Datenbank von Menschen und Organisationen entstehen, die zur interkulturellen Öffnung in Deutschland beitragen. Diese Datenbank wird öffentlich zugänglich sein.

Diese Maßnahmen werden durch Kampagnen- und Lobbyarbeit verstärkt, um politische Prozesse zum Thema Migration zu beeinflussen. Es sind darüber hinaus öffentlichkeitswirksame Aktionen in Form von Konferenzen und Demonstrationen vorgesehen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks hat der Verein aber das Recht Mitarbeiter, auch Mitglieder, einzustellen. Die angemessene Bezahlung von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern, Hilfskräften, usw. ist zulässig.

- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 – Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder, die Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft in dem Verein wird nach Antrag in Textform oder per email durch Beschluss des Vorstands erworben. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- (5) Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Für Fördermitglieder gelten die Absätze 2, 3 und Absatz 4, Satz 1 entsprechend. Die Fördermitglieder zahlen einen Fördermitgliedsbeitrag, werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und an der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach §6 Absatz 3 mitzuwirken, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt. Jedes Fördermitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung bestimmt wird. Bei großem Engagement für den Verein, kann auch ein Fördermitglied vom Vorstand von einem Mitgliedsbeitrag entbunden werden.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder, sind jedoch von einer Beitragspflicht entbunden.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt, b) Ausschluß, c) Tod, d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform oder per email gegenüber dem Vorstand.

- (3) Über den Ausschluß aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Dieser ist beim Vorstand schriftlich in Textform oder per email einzulegen. Der Betroffene ist vor der neuen Entscheidung des Vorstandsanzuhören. Entscheidet sich der Vorstand nach Anhörung für einen Auschluß, kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann mit einfacher Mehrheit die Entscheidung des Vorstands aufheben.

§ 5 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 6 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand einberufen. Dies geschieht schriftlich, in Textform oder per email.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Ihre Aufgaben sind:
 - Entgegennahme von Erklärungen des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl eines neuen Vorstands nach zweijähriger Amtsdauer des alten Vorstands
 - Wahl zweier Kassenprüfer
 - Festlegung der Fördermitgliedsbeiträge
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 aller Mitglieder das verlangt oder wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder das verlangt. Hier ist jedoch in jedem Fall eine Frist von vier Wochen einzuhalten.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen dabei nicht als gültige Stimmen. Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform, in Textform oder per email, und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Jedes Mitglied kann neben seinem Stimmrecht maximal zwei ihm zusätzlich übertragene Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen

Stimmen. Enthaltungen zählen dabei nicht als gültige Stimmen. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

- (7) Eine Änderung des Satzungszwecks bedarf einer 9/10 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen und der Zustimmung des Vorstands. Enthaltungen zählen dabei nicht als gültige Stimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach einer Wahlordnung, die sich die Mitgliederversammlung selbst gibt.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstands beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, auf der er gewählt wurde und endet mit der Amtsaufnahme des neuen Vorstands.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 8 - Das Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 9 - Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur mit Zustimmung des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Pro Asyl e.V." der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, oder mildtätige Zwecke verwenden muss.

Berlin, 26.7.11

(Hier müssen alle Mitglieder unterzeichnen).